

Badeordnung

für das temporäre Pop-Up-Schwimmbad der Stadt Remagen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des temporären Pop-Up Schwimmbades der Stadt Remagen und der Sicherstellung eines geordneten Sportschwimmbetriebes.
2. Das temporäre Pop-Up Schwimmbad ist eine Übergangslösung während der Sanierung des städtischen Schwimmbades. Es ersetzt den bisherigen Freibadbetrieb nicht vollständig.
3. Die Badeordnung gilt für das Pop-Up Schwimmbecken sowie alle zugehörigen Bereiche, insbesondere Ein- und Ausgang, Umkleiden, Sanitäranlagen, Wege und Beckenbereich.
4. Nicht freigegebene Bereiche, insbesondere Baustellen-, Abriss-, Technik- und Lagerbereiche, gehören nicht zum zugelassenen Nutzungsbereich und dürfen nicht betreten werden. Liege- oder Aufenthaltsbereiche stehen nicht zur Verfügung.
5. Mit dem Betreten der Anlage, der Buchung einer Nutzungszeit oder dem Erwerb einer Eintrittsberechtigung erkennt der Badegast diese Badeordnung an.
6. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Betreiber, Hausrecht und Anordnungen

1. Betreiberin der Anlage ist die Stadt Remagen.
2. Das Hausrecht wird durch die Betreiberin sowie durch das von ihr eingesetzte Aufsichts- und Betriebspersonal ausgeübt.
3. Den Anordnungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Die Betreiberin ist berechtigt, die Nutzung der Anlage ganz oder teilweise einzuschränken, zu unterbrechen oder zu beenden, wenn dies aus Gründen der

Sicherheit, Ordnung, Hygiene, Technik, Witterung, Personalausstattung oder Kapazität erforderlich ist.

5. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur im Rahmen der Nutzungsbedingungen und Kapazitäten.

§ 3 Nutzungszweck

1. Das Pop-Up Schwimmbecken dient ausschließlich dem Sportschwimmen. Eine Nutzung als Freizeit-, Spiel- oder Spaßbecken ist nicht zulässig.
2. Zulässig ist nur eine ruhige und geordnete Schwimmnutzung innerhalb der freigegebenen Bahnen bzw. Wasserflächen.
3. Ein Aufenthalt auf dem Gelände ist nur zum Betreten und Verlassen der Anlage, zur Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen sowie zur unmittelbaren Nutzung des Beckens gestattet. Ein darüberhinausgehender Aufenthalts-, Freizeit-, Spiel- oder Liegebetrieb auf dem Gelände ist untersagt.
4. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sind von der Nutzung im allgemeinen Badebetrieb innerhalb der regulären Öffnungszeiten ausgeschlossen. Ausnahmen sind in § 16 dieser Badeordnung geregelt.

II. Zutritt, Nutzung und Badezeiten

§ 4 Zutritt, Badezeiten und Nutzungsdauer

1. Der Zutritt setzt eine gültige Eintrittsberechtigung voraus.
2. Die Eintrittsberechtigung ist auf Verlangen dem Aufsichts- und Betriebspersonal vorzuzeigen.
3. Der Zutritt ist nur während der Öffnungszeiten und ausschließlich über die hierfür vorgesehenen Ein- und Ausgänge gestattet.

Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 15:00 bis 19:00 Uhr

4. Die Nutzung ist auf die jeweils gebuchte Nutzungszeit beschränkt. Die Nutzungsdauer beträgt 60 Minuten und beginnt jeweils zur vollen Stunde. Ein

Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht auch dann nicht, wenn der Zutritt erst nach Beginn der gebuchten oder zugewiesenen Nutzungszeit erfolgte.

5. Mit Ablauf der Nutzungsdauer endet die Nutzungsberechtigung. Becken, Umkleiden, Sanitäranlagen und Gelände sind unverzüglich zu verlassen.
6. Der Einlass endet 45 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeit.
7. Die Betreiberin kann den Zutritt aus Sicherheits-, Kapazitäts-, Hygiene-, Wetter, Technik- oder Ordnungsgründen beschränken oder verweigern.
8. Personen die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die Sicherheit oder Ordnung gefährden oder der Anordnung des Personals nicht Folge leisten, können vom Zutritt ausgeschlossen werden.
9. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder sonstigen gesundheitlichen Umständen, durch die andere Badegäste gefährdet werden können, dürfen die Anlage nicht benutzen. In Zweifelsfällen kann die Betreiberin Klärung verlangen oder den Zutritt verweigern.

§ 5 Maximale Belegung und Besuchersteuerung

1. Die zulässige maximale gleichzeitige Belegung des Beckens beträgt 30 Personen.
2. Die Besucherzahl wird durch das von der Betreiberin eingesetzte Aufsichts- und Betriebspersonal kontrolliert. Der Zutritt erfolgt ausschließlich über vorab gebuchte Zeitslots von jeweils einer Stunde.
3. Bei Erreichen der zulässigen Kapazität wird der Einlass gestoppt. Ein Anspruch auf sofortigen Zutritt besteht nicht.
4. Die Betreiberin kann die Zahl der gleichzeitig im Becken befindlichen Personen weiter beschränken, wenn dies wegen Aufsicht, Sicherheit, Wasserfläche, Witterung, Reinigung, Technik oder geordnetem Schwimmbetrieb erforderlich ist.

§ 6 Altersregelung und Schwimmfähigkeit

1. Die Nutzung des Pop-Up Schwimmbeckens ist nur sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern gestattet.
2. Als Nachweis sicherer Schwimmfähigkeit gilt grundsätzlich mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze oder ein vergleichbarer Nachweis. Das Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“ reicht hierfür nicht aus.

3. Die Betreiberin kann den Nachweis der sicheren Schwimmfähigkeit verlangen. Bei Zweifeln an der sicheren Schwimmfähigkeit kann der Zutritt verweigert oder die Nutzung beendet werden.
4. Der selbstständige Zutritt ist Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres gestattet.
5. Personen unter 16 Jahren dürfen das Pop-Up Schwimmbecken nur in Begleitung einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen. Die Aufsichtsperson muss während des gesamten Aufenthalts anwesend sein, die Einhaltung der Badeordnung sicherstellen und dafür sorgen, dass die begleitete Person die Anlage nach Ablauf der Nutzungszeit unverzüglich verlässt.
6. Bei Gruppen-, Vereins-, Schul-, DLRG- oder Trainingsnutzung mit Personen unter 16 Jahren ist vor Beginn der Nutzung eine volljährige verantwortliche Gruppenleitung zu benennen. Diese bestätigt, dass die teilnehmenden Minderjährigen sicher schwimmen können, die Nutzung ausschließlich dem Sportschwimmen dient und die Badeordnung sowie die Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Soweit Schwimmunterricht für unsichere Schwimmerinnen und Schwimmer oder Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer stattfindet, gelten die Anforderungen nach § 16 dieser Badeordnung.
7. Die Betreiberin kann die Nutzung durch Personen unter 16 Jahren aus Gründen der Sicherheit, Aufsicht, Kapazität oder des geordneten Betriebes einschränken, von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen oder im Einzelfall ablehnen.

§ 8 Eintrittsentgelte, Buchungen und Rückerstattung

1. Für die Nutzung gelten die jeweils bekanntgegebenen Eintrittsentgelte und Buchungsbedingungen über den Ticketshop der Stadt Remagen.
2. Gelöste Eintrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Eine Erstattung bei verspätetem Erscheinen, Nichtnutzung oder einer Verweisung wegen eines Verstoßes gegen diese Badeordnung ist ausgeschlossen.
3. Bei einer vollständigen oder teilweisen Schließung aus Gründen der Sicherheit, Hygiene, Technik, Witterung, höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht vom Badegast zu vertretenden Umständen entscheidet die Betreiberin über eine etwaige Erstattung oder Ersatznutzung im Einzelfall.

III. Verhalten in der Anlage

§ 9 Allgemeines Verhalten

1. Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und der geordnete Sportschwimmbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
2. Jede Gefährdung, Belästigung oder Behinderung anderer Badegäste ist zu unterlassen.
3. Einrichtungen der Anlage sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen, Verunreinigungen und festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Personal mitzuteilen.
4. Wer die Anlage, Einrichtungen oder Gegenstände schuldhaft beschädigt oder verunreinigt, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
5. Fahrzeuge, Fahrräder, E-Scooter und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

§ 10 Unzulässiges Verhalten

Nicht gestattet ist insbesondere:

- Lärmen, Schreien, störende Musik oder sonstiges Verhalten, das den geordneten Sportbetrieb beeinträchtigt;
- Rauchen, Dampfen und der Konsum von Alkohol oder Drogen innerhalb der Anlage;
- Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- das Mitbringen oder Wegwerfen von Glas, scharfen Gegenständen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen;
- das Mitbringen von Tieren (gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt);
- Rennen, Schubsen, Stoßen, Untertauchen anderer Personen, Rangeleien;
- Springen vom Beckenrand, Tauchen, Ballspiele, Wasserspiele oder sonstige Freizeit- und Spielnutzung;

- das Verwenden von Schwimmhilfen, Luftmatratzen, aufblasbaren Gegenständen, Flossen, Tauchmasken oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit diese nicht für den Sportschwimmbetrieb ausdrücklich zugelassen sind;
- das Betreten, Überklettern, Öffnen oder Manipulieren von Bauzäunen, Absperrungen, Toren, Technikbereichen oder sonstigen gesperrten Bereichen;
- das Blockieren von Rettungswegen Ein- und Ausgängen, Rettungsmitteln oder Zugängen für Rettungsdienst und Feuerwehr.

§ 11 Beckenbenutzung

1. Das Becken darf nur nach Freigabe durch das Aufsichts- oder Betriebspersonal genutzt werden. Auf Anordnung des Personals ist das Becken unverzüglich zu verlassen.
2. Die Nutzung hat geordnet, rücksichtsvoll und entsprechend der ausgewiesenen Bahnen, Schwimmrichtungen und sonstigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere ist der Bereich vor und untere der Treppe freizuhalten.
3. Das Becken ist ausschließlich über den vorgesehenen Ein- und Ausstieg zu betreten und zu verlassen.
4. Das Personal kann einzelne Bahnen oder das gesamte Becken zeitweise sperren, wenn dies für Aufsicht, Rettung, Reinigung, Technik, Sicherheit oder geordneten Sportbetrieb erforderlich ist.

§ 12 Badekleidung und Körperreinigung

1. Die Benutzung des Beckens ist nur in üblicher, geeigneter Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichts- oder Betriebspersonal.
2. Vor Betreten des Beckens ist die Körperreinigung unter Nutzung der vorgesehenen Duschen vorzunehmen.
3. Die Verwendung von Seife, Shampoo, Bürsten oder sonstigen Reinigungsmitteln im Becken ist nicht gestattet.
4. Badekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 13 Umkleiden, Wertgegenstände und Fundsachen

1. Kleidung und persönliche Gegenstände sind in den hierfür vorgesehenen Bereichen aufzubewahren.
2. Für mitgebrachte Wertgegenstände, Bargeld und sonstige Gegenstände übernimmt die Betreiberin keine Verwahrungspflicht. Die Nutzung von Schließfächern erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine Haftung besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
3. Gefundene Gegenstände sind beim Aufsichts- oder Betriebspersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

IV. Aufsicht, Sicherheit und besondere Nutzungen

§ 14 Aufsicht und Weisungsrecht

1. Das Aufsichts- und Betriebspersonal sorgt für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung. Anordnungen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Aufsicht entbindet Badegäste und insbesondere Begleitpersonen nicht von ihrer eigenen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht.
3. Personen kann der Zutritt zeitweise oder dauerhaft untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 15 Rettung, Erste Hilfe und Notfälle

1. Rettungswege, Rettungsmittel, Notausgänge sowie Zufahrten und Zugänge für Feuerwehr und Rettungsdienst sind jederzeit freizuhalten.
2. Unfälle, Verletzungen, Gefahrenstellen, technische Störungen oder sonstige besondere Vorkommnisse sind dem Aufsichts- oder Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
3. Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Rettungsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 16 Gruppen-, Vereins-, Schul- und DLRG-Nutzung

1. Die Nutzung durch Gruppen, Vereine, Schulen, die DLRG oder sonstige Organisationen bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der Betreiberin und kann ausschließlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden.
2. Schwimmunterricht für unsichere Schwimmerinnen und Schwimmer oder Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer ist nur mit gesondertem Nutzungsvertrag sowie Sicherheitskonzept möglich. Private Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer sowie gewerbliche Schwimmangebote sind nicht zugelassen.
3. Für jede Gruppe ist eine volljährige verantwortliche Gruppenleitung zu benennen. Diese ist für die Einhaltung dieser Badeordnung, der Sicherheitsvorgaben sowie für die Einhaltung der vereinbarten Nutzungszeit verantwortlich.

§ 17 Baustellen-, Abriss- und Technikbereiche

1. Baustellen-, Abriss-, Technik-, Lager- und sonstige abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
2. Absperrungen, Bauzäune, Tore, Hinweisschilder und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt, geöffnet, verschoben, passiert, überstiegen, unterkrochen oder manipuliert werden.
3. Kinder, Jugendliche und Gruppen sind durch ihre Begleit- bzw. Aufsichtsperson besonders auf die gesperrten Bereiche hinzuweisen und von diesen fernzuhalten.
4. Verstöße gegen diese Regelung können zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung und zum Verweis vom Gelände führen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung

1. Die Nutzung der Anlage richtet sich nach dieser Badeordnung. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
2. Die Betreiberin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände haftet die Betreiberin nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Eine Verwahrung wird nicht übernommen.

4. Badegäste, Begleitpersonen, Gruppenleitungen und sonstige Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Wünsche und Beschwerden

1. Wünsche und Beschwerden können dem Aufsichts- oder Betriebspersonal mitgeteilt werden.
2. Weitergehende Beschwerden oder Anregungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Remagen eingereicht werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 17.06.2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Remagen

Remagen, den

Bürgermeister